

36. Welche Wirkung äußert die Cession von Miteigentumsansprüchen?

III. Civilsenat. Urt. v. 9. Dezember 1890 i. S. S. (Rl.) w. G. (Bekl.)
Rep. III. 201/90.

I. Landgericht Hanau.

II. Oberlandesgericht Kassel.

Aus den Gründen:

„Das Reichsgericht hat schon in einem früheren Falle, vgl. Seuffert, Archiv Bd. 36 Nr. 25, sich dahin ausgesprochen, daß die Cession dinglicher Ansprüche statt- haft sei. Die regelmäßige Folge einer derartigen Cession ist, daß nicht das dingliche Recht als solches, sondern nur dessen Ausübung übertragen wird, daß ersteres bei dem bisher Berechtigten zurückbleibt, der Cessionar dasselbe durch die Cession an sich noch nicht erwirbt, aber beim Obliegen der bedienten Klage in die Lage versetzt wird, es zu erwerben, endlich, daß der Cessionar die Leistung, die er erstritten hat, namens des eigentlichen Berechtigten, des Cedenten, in Empfang nimmt. Es folgt hieraus, daß der Eigentumsanspruch losgelöst vom Eigentume selbst, also ohne gleichzeitige Übertragung dieses dinglichen Rechtes, den Gegenstand der Cession bildet. Dies muß aber in gleicher Weise wie für den Eigentums-, so auch für den Miteigen- tumsanspruch Geltung haben. Die Cession des letzteren erhält nur dadurch eine Besonderheit, daß der Anspruch zu seiner Verwirklichung die vorgängige Entscheidung, daß und wie geteilt werden müsse, vor- aussetzt. Deshalb kann aber die Abtretbarkeit eines Miteigentums- anspruches nicht beanstandet werden, da sowohl das Recht, auf Teil- lung zu bringen, als dasjenige, die Herausgabe der abgetheilten Sache zu verlangen, ein Ausfluß des ideellen Eigentumsrechtes ist, und die Ausübung jener Rechte, sofern sie nicht in untrennbarer Beziehung zu der Person des Berechtigten stehen, auch durch einen Dritten mög- lich erscheint, somit den allgemeinen Grundsätzen über die Cessibilität nicht zuwiderläuft.

Demunerachtet hält der Berufungsrichter die Übertragung eines Miteigentumsanspruches dergestalt, daß das Miteigentum beim Ver- äußerer zurückbleibe, für undenkbar wegen der doppelseitigen Natur der durch Teilung zu lösenden Beziehungen zur Sache, welche es er-

fordern, daß auch dem Kläger Leistungen auferlegt werden; es können aber diese Leistungen dem am Teilungsstreite nicht beteiligten Cedenten nicht auferlegt werden, und andererseits fehle es an einem Rechtsgrunde, sie dem Cessionar aufzulegen; in letzterer Beziehung könne nicht in der Annahme einer Cession der Teilungsklage eine Übernahme der aus ihr entspringenden Verpflichtungen seitens des Cessionars gefunden werden; denn das wäre vollständiger Eintritt in das Miteigentumsverhältnis, ein solcher stehe aber der Übertragung und dem Erwerbe eines dinglichen Rechtes gleich, für welche Besitzübertragung und nicht Cession die vom Rechte gewollte Form darstelle.

Diese Erwägungen sind durchweg verfehlt. Zunächst läßt sich der Umstand, daß auch dem Cessionar bei gerichtlicher Geltendmachung eines Miteigentumsanspruches möglicherweise Gegenleistungen auferlegt werden müssen, keineswegs als etwas derartigen Ansprüchen Eigentümliches auffassen. Nicht bloß bei den cedierten Ansprüchen aus zweiseitigen Verträgen kann dieser Fall eintreten, er wird auch beim einfachen Eigentumsanspruch praktisch, wenn dem mit der vindikationsklage auftretenden Cessionar Gegenforderungen wegen Aufwendungen auf die streitige Sache opponiert werden. Die Cessibilität wird in allen diesen Fällen wegen der Möglichkeit von Gegenforderungen weder gehindert noch ausgeschlossen; ihre Statthaftigkeit läßt sich aber auch nicht in dem Falle beanstanden, wenn es sich um die Cession von Miteigentumsansprüchen handelt. Denn der Cessionar übt das Klagerecht des Cedenten für eigene Rechnung und eigene Zwecke aus, folglich muß er auch die Verpflichtungen erfüllen, die mit der Ausübung des Rechtes notwendig verbunden sind; dazu gehören nicht bloß die Kosten der gerichtlichen Geltendmachung, sondern auch diejenigen Leistungen, ohne welche der Schuldner nicht zu erfüllen braucht. Wie der Cessionar als Quasivertreter des cedierenden Eigentümers die Leistung des verurteilten Beklagten in Empfang nimmt, in gleicher Eigenschaft muß er auch den Verbindlichkeiten gerecht werden, welche bei Ausübung des cedierten Anspruches ihm auferlegt werden. Die Tragung dieser Verbindlichkeit ist eine selbstverständliche Folge der Cession und der auf ihr fußenden Realisierung des cedierten Anspruches; es muß daher als eine augenscheinliche Anerkennung des Begriffes der Cession dinglicher Ansprüche bezeichnet werden, wenn der Berufungsrichter am Schlusse seiner obigen Aus-

führungen die Übernahme jener Verpflichtungen im vorliegenden Falle für ausgeschlossen erklärt, weil solche nur beim vollständigen Eintritt in das Miteigentumsverhältnis, aber nicht bei der Cession des Miteigentumsanspruches denkbar wäre.

Erscheint die Abweisung der Klage durch die im bisherigen erörterten Gründe des Berufungsrichters nicht gerechtfertigt, so läßt sich der Klageanspruch auch nicht im Hinblick auf den Inhalt der Cessionssurkunde beanstanden. Derselbe ist gerichtet auf Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens, Errichtung eines Inventares seitens des im Besitze desselben befindlichen Beklagten und Herausgabe der auf die Cedentin entfallenen Vermögenshälfte. Alle diese Befugnisse wurzeln in dem bestehenden Gemeinschaftsverhältnisse und können als Rechte des Miterben an der gemeinschaftlichen Masse cediert werden. In der That sind sie auch auf den Beklagten übertragen worden, da laut der vorgelegten Cessionssurkunde die gesamten Rechte cediert wurden, welche der S. durch den Tod ihrer Mutter erwachsen sind. Wenn trotz dieser klaren Worte der Berufungsrichter in der Urkunde nicht die Cession des dinglichen Anteilrechtes, sondern nur die Abtretung eines persönlichen Anspruches auf Teilung erblicken will, so muß diese Auslegung als eine solche bezeichnet werden, die nur auf dem Wege des Rechtsirrtumes gewonnen werden konnte.“